



Entgeltordnung der Gemeinde Sallgast für die Nutzung des Schlosses Sallgast, der angrenzenden Festwiese sowie des zugehörigen Mobiliars

Aufgrund des § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, 2007, Nr. 19, S.286 vom 21.12.2007) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr.38) in Verbindung mit § 6 (1) Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast in ihrer Sitzung am 27. August 2025 folgende Fassung der Entgeltordnung beschlossen:

§1 Gegenstand der Entgelte

(1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten, der Festwiese sowie dem Mobiliar werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.

(2) Zur Nutzung stehen zur Verfügung:

1. Erdgeschoss
2. Hochzeitssuite
3. Turmsuite
4. Seminarraum
5. Festwiese
6. Stuhlhussen
7. Stühle
8. Tische
9. Geschirr
10. Gläser

§ 2 Entgeltpflichtige

(1) Entgeltpflichtige sind die Nutzer der Einrichtung. Die Nutzer können sowohl natürliche als auch juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sein.

(2) Mehrere Entgeltpflichtige haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgelte

(1) Das Nutzungsentgelt für die Nutzung beträgt:

1. Erdgeschoss inkl. Festwiese	400,00 €/Tag 200,00 € jeder weitere Tag
2. Seminarraum inkl. Gemeinschaftsküche	100,00 €/Tag
3. Festwiese inkl. Wasser und Strom	50,00 €/Tag
4. Festwiese inkl. Sanitärräume, Wasser und Strom	150,00 €/Tag
5. Hochzeitssuite (93 m²) inkl. Gemeinschaftsküche	160,00 €/Nacht für 1 - 2 Personen 240,00 €/Nacht für 3 Personen
6. Turmsuite (58 m²) inkl. Gemeinschaftsküche	120,00 €/Nacht für 1 - 2 Person 240,00 €/Nacht für 3 - 4 Personen
7. Gesamte Schloss	1.000,00 €/ 3 Tage 300,00 € jeder weitere Tag
8. Stuhl	1,50 €/Veranstaltung
9. Tisch	3,00 €/Veranstaltung
10. Stuhlhusse	4,00 €/Veranstaltung
11. Geschirrset	1,50 €/Veranstaltung
12. Glas	0,30 €/Veranstaltung

Bei den Punkten 8, 9 handelt es sich um eine Ausleihgebühr für Veranstaltungen außerhalb des Schlosses.

(2) Anmeldetermine sowie Übergabe- und Übernahmetermine sind im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) beim zuständigen Mitarbeiter anzumelden.

§ 4 Entgeltpflicht/Fälligkeit

(1) Die Entgeltpflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages über die Zuweisung einer Nutzungszeit.

(2) Das Entgelt ist mit Rechnungslegung durch die Gemeinde Sallgast vor Nutzung fällig. Als Zahltag gilt der Tag der Gutschrift auf dem Konto der Gemeinde Sallgast.

§ 5 Benutzung

Die genutzten Räume, die Festwiese sowie das Mobiliar sind stets in einem Zustand zu hinterlassen, der den nachfolgenden Nutzer nicht einschränkt oder behindert.

§ 6 Inkrafttreten

Die Fassung der Entgeltordnung der Gemeinde Sallgast für die Nutzung des Schlosses Sallgast, der angrenzenden Festwiese sowie des zugehörigen Mobiliars tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Die Entgeltordnung der Gemeinde Sallgast für die Nutzung des Schlosses Sallgast, der angrenzenden Festwiese sowie des zugehörigen Mobiliars vom 15.09.2020 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 27. August 2025

Marten Frontzek

Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Entgeltordnung der Gemeinde Sallgast für die Nutzung des Schlosses Sallgast, der angrenzenden Festwiese sowie des zugehörigen Mobiliars vom 27.08.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 15.09.2025

Marten Frontzek

Amtsleiter